



# Mieterinnen- und Mieterverband Deutschfreiburg

## Statuten

### I. UMSCHREIBUNGEN

#### Art. 1 Bezeichnung, Rechtsform

Unter der Bezeichnung «Mieterinnen- und Mieterverband Deutschfreiburg» (in der Folge kurz: Verein) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein bildet eine Sektion des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbandes (SMV) sowie des Mieterinnen- und Mieterverbandes Deutschschweiz (MVD). Er kann sich auch anderen Mieterorganisationen anschliessen.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Mieterinnen und Mieter Deutschfreiburgs.

Er ist bestrebt, die Rechte und den Schutz der Mieterinnen und Mieter zu verteidigen und zu fördern. Er fördert die Informationen der Mieterinnen und Mieter, namentlich durch einen regelmässigen Beratungsdienst.

Er vertritt die Interessen der Mieterinnen und Mieter gegenüber den Behörden und Hauseigentümern (bzw. -verbänden).

Er setzt sich für eine soziale Wohnbau- und Mieterpolitik ein.

#### Art. 3 Unabhängigkeit

Der Verein ist unabhängig von jeder politischen Partei, Religion oder Konfession.

#### Art. 4 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Sekretärs oder der Sekretärin.

#### Art. 5 Betätigungsgebiet

Der Verein bietet seine Dienstleistungen insbesondere den deutschsprachigen Personen im Kanton Freiburg an.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 6 Mitglieder**

Jede handlungsfähige Person kann Mitglied werden, sofern sie die Statuten anerkennt und den Mitgliederbeitrag bezahlt.

### **Art. 7 Beitritt und Austritt**

Der Beitritt kann jederzeit durch Überweisung des Jahresbeitrages erfolgen.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.

### **Art. 8 Ausschluss**

Bezahlt ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht, gilt es als vom Verein ausgeschlossen und wird von der Mitgliederliste gestrichen.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese in krasser Weise gegen den Zweck des Vereins verstossen. Vom Ausschluss Betroffene können innert 30 Tagen bei der Generalversammlung gegen den Ausschluss rekurrieren.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung von Mitgliederbeiträgen. Sie verlieren jeden Anspruch auf Leistung durch den Verein.

### **Art. 9 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen.

### **Art. 9<sup>bis</sup> Datenschutz**

Der Datenschutz des Mieterinnen- und Mieterverbandes Deutschfreiburg wird durch das «Datenschutzreglement MVD & Sektionen» geregelt. Dieses Reglement ist ein Datenbearbeitungsreglement im Sinne von Art. 21 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11).

## **III. ORGANISATION**

### **A. Generalversammlung**

#### **Art. 10 Oberstes Organ**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

#### Art. 11 Einberufung

Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch eine schriftliche Einladung einberufen. Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt.

Die Einladung wird spätestens zwei Wochen vor der Versammlung versandt und enthält die Tagesordnung.

Der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Verlangt ein Zehntel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, muss der Vorstand eine solche innert den nächsten 6 Wochen einberufen. Die Tagesordnung muss auch in diesem Fall auf der Einladung vermerkt sein.

#### Art. 12 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, es sei denn, ein Fünftel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt eine geheime Abstimmung oder Wahl.

#### Art. 13 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Es gilt das absolute Mehr der Stimmenden oder Wählenden. Bei Wahlen gilt im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Rekurriert ein Mitglied gegen seinen Ausschluss oder soll der Verein aufgelöst werden, so gilt die Zweidrittelmehrheit.

#### Art. 14 Befugnisse

Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Sie hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Vorstandes, seiner Delegierten in den Vorstand der ASLOCA Fribourg und seiner Rechnungsrevisoren. Die Wahl gilt jeweils für ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich;
- c) Kontrolle der Vereinsverwaltung und Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Budget und Jahresrechnung;
- e) Entlastung der Rechnungsrevisoren;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g) Beschlussfassung über Rekurse von Ausgeschlossenen;
- h) Beschlussfassung über sämtliche Vorschläge des Vorstandes;
- i) Beschlussfassung über Vorschläge und Anträge von Mitgliedern, die spätestens bis am 31. Januar schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden.

## **B. Vorstand**

### Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Generalversammlung kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöhen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Präsidenten oder eine Präsidentin, einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Sekretär oder eine Sekretärin und einen Kassier oder eine Kassierin. Der Sekretär / die Sekretärin oder der Kassier / die Kassierin können gleichzeitig Vizepräsident / Vizepräsidentin sein. Der Sekretär / die Sekretärin kann gleichzeitig Kassier / Kassierin sein.

### Art. 16 Befugnisse

Der Vorstand:

- a) besorgt die Verwaltung des Vereins und erstattet jährlich Bericht an die Generalversammlung;
- b) vertritt den Verein nach aussen;
- c) erstellt das Budget und die Jahresrechnung;
- d) beruft die Generalversammlung ein;
- e) beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) kann ein Büro bestellen, das die laufenden Geschäfte führt.

### Art. 17 Quorum

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen, diese müssen einstimmig erfolgen. Ausser bei Ausstandsgründen (Verwandtschaft, Freundschaft, Feindschaft, Interessenkonflikte) stimmen jeweils sämtliche Vorstandsmitglieder ab. Es gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

## **C. Kommission**

Art. 18 Der Vorstand oder die Generalversammlung können für bestimmte Gegenstände permanente oder vorübergehende Kommissionen einsetzen. In jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein.

## **D. Rechnungsrevisoren**

Art. 19 Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen überprüfen jährlich die Buchhaltung. Es müssen mindestens 2 Revisoren / Revisorinnen sein. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

#### **IV. VERSCHIEDENES**

##### Art. 20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

##### Art. 21 Geldmittel

Die Geldmittel des Vereins sind insbesondere:

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Legate
- c) Erträge aus Dienstleistungen
- d) Vermögenserträge
- e) Zuschüsse der Dachverbände
- f) Subventionen

##### Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

##### Art. 23 Vertretung

Der Verein wird rechtsgültig verpflichtet durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin einerseits und des Sekretärs / der Sekretärin oder des Kassiers / der Kassierin andererseits.

##### Art. 24 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zweidrittelmehrheit der an eine speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen an eine Körperschaft mit ähnlichen Zielen. Die Generalversammlung beschliesst darüber.

Düdingen, 15. Januar 1986 (Stand: 5. April 2006, Stand: 23. April 2013, Stand: 9. April 2019, Stand: 25. August 2020)

Die Gründungsmitglieder